STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NW 5a

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET WESTL. DER MARKGRAFENSTR. NÖRDL. AM SCHIEVEGRABEN B.Z. SPORTPLATZ (SÜDL. TEIL)



ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 13.12.72
die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG.
Die Änderungen sind in ..... dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 2 (6) BBauG als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 13.12.72

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Der Oberstadtdirektor I.V. — Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Ortssatzung gem. § 56 BauO NW wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 22.12.72
Stadt. Staatsbauamt
I.A. — Stadtvermessungsrat

Die genehmigten Festsetzungen sind gemäß § 10 BauG NW, von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.82
Bürgermeister — Stadtverordneter

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 BauO NW, mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
I.V. — Beamter

KREIS BORKEN — Landrat — 24

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Kleinsiedlungsgebiete (WS)
- Reine Wohngebiete (WR)
- Allgemeine Wohngebiete (WA)
- Mischgebiete (MI)
- Kerngebiete (MK)
- Gewerbegebiete (GE)
- Industriegebiete (GI)
- Sondergebiete (SO) (BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) — zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 — Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- O — Offene Bauweise
- ○ — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ○ — nur Hausgruppen zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Baulelle

HAUPTANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kinderspielplatz/ Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugerät. f. Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat
- Pumpwerk
- Fernmeldeamt
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Klaranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373) sowie § 4 GO NW v. 28.Okt.1952 (GS NW S.1671) ist in diesem Plan festgelegt:

- Th — Dachneigung in Grad
- TH — Traufenhöhe in m
- FH — Firsthöhe in m
- SH — Sockelhöhe in m
- — Drempel in m
- — Fassade
- — Materialien
- — Durchgang erdgeschossig frei
- — Ausrichtung des Baukörpers
- — Private Grünfläche
- — Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- H — Bushaltestelle
- K — Kanaldeckel
- — Wegführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRUNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- = geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- = geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- =
- Flächen für die Forstwirtschaft
- =
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St — Stellplätze
- GSt — Gemeinsch. Stellpl.
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinsch. Garagen
- HORIZ. — Baugrenze f. bes. baul. Anl. die privatrechtl. Zwecken dienen.
- Mit Belt., Fahr- u. Leitungsrechten Zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptkanalisierungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spiegelzaun
- Hecke
- Spiegelzaun
- 80cm im lebenden Hecke
- 13,66 NN Höhe — Kanaldeckel, Kanalsohle

BEBAUUNGSPLAN NW 5a M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 6. April 1971
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (G V. NW. S 656).
Bocholt, den 19.4.1971
Der Oberstadtdirektor I.V. — Stadtbaurat — Stadtplanungsamt I.A.

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.4.71 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 (6) ausgelegen.
Bocholt, den 22.4.71
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Der Oberstadtdirektor I.V. — Stadtbaurat

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 14.5.71 bis 14.6.1971 ausgelegen.
Bocholt, den 22.6.1971
Der Oberstadtdirektor I.A. — STADTOBERINSPEKTOR

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 18.8.1971 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.8.1971
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Der Oberstadtdirektor I.V. — Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom -22.11.1971 genehmigt worden.
-34.3.1-5200-
Bocholt, den 22. Nov. 1971
Der Regierungspräsident I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 13.12.1971
Der Oberstadtdirektor I.V. — Stadtbaurat

Rechtsverbindlich ab 13.12.1971